



## COVID 19-Schutzkonzept, 2. Version Mehrzweckhalle (MZH) und Outdoor-Sportanlagen Mörigen ab 26. April 2021 für Vereine bzw. Sportanbieter

**Für den Schulbetrieb gilt das eigene Schutzkonzept**

### I. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mörigen, vertreten durch den Gemeinderat, ist Betreiberin der Anlagen und legt hiermit das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes.

### II. Zielsetzung

Ziel ist es, einen geregelten Trainingsbetrieb zu ermöglichen. Es wird eine sichere Umsetzung angestrebt, die mit den Vorgaben der Kultur- und Bildungsdirektion korreliert, immer unter strenger Berücksichtigung der anderen bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben. Der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals hat oberste Priorität. Hierbei setzt der Gemeinderat im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen. Die Eigenverantwortung wird mit folgenden zwei flankierenden Massnahmen unterstützt:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung entsteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

### III. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### 1. Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der Mindestabstand von 1.5 m zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich desinfizieren oder mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training und in jedem Kurs wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- **Auf dem Schulgelände dürfen sich keine «Nicht-Sporttreibenden»** aufhalten. Eltern begleiten die Kinder nur bis zum Parkplatz.

## 2. Maskentragpflicht

- Personen, die **älter als 12 Jahre** sind, **müssen im Aussenbereich vor und nach dem Training sowie im Innenbereich der Anlage immer eine Maske tragen.**
- In **Indoor-Sportanlagen (Mehrzweckhalle/Turnhalle)** gilt **während dem ganzen Training eine Masken-Tragpflicht.** Handelt es sich ausschliesslich um ein Training von Kindern und Jugendlichen bis 12 Jahre und jünger, so ist das Tragen einer Maske während dem Training freiwillig.
- Trainingsleitende im Indoor-Bereich (Ü12) müssen eine Maske tragen. Im Aussenbereich empfiehlt der Gemeinderat den Trainingsleitenden das Tragen einer Maske.
- Während einem Training auf **Outdoor-Sportanlagen muss eine Maske getragen werden, sofern der 1.5 m-Abstand nicht eingehalten werden kann.** Handelt es sich ausschliesslich um ein Training von Kindern und Jugendlichen U12 so sind diese Massnahmen freiwillig.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Masken tragen können, dürfen die Indoor-Sportanlage (Mehrzweckhalle/Turnhalle) nicht betreten und keine sportlichen Leistungen erbringen (**keine Ausnahmen von der Masken-Tragpflicht**).

## 3. Publikum

### Breitensport und nationale Nachwuchsligen

Im Breitensport und in nationalen Nachwuchsligen sind nur Trainings und Wettkämpfe ohne Publikum erlaubt. Alle Sportanlagen dürfen ausschliesslich von Sporttreibenden betreten und genutzt werden. Begleitpersonen, Zuschauerinnen und Zuschauer sind zu keiner Zeit erlaubt. Das Anlagepersonal sowie die Mieterinnen und Mieter der Sportanlagen sind befugt, unbeteiligte Personen wegzuweisen.

## 4. Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 oder jünger)

### 4.1 Trainingsbetrieb

- Trainings für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 sind **ohne Einschränkungen** möglich: Die Grösse der Trainingsgruppe ist auf 20 Personen beschränkt inkl. Leiter\*in und Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt. Bei Körperkontakt wird das Tragen einer Schutzmaske ab 12 Jahren dringend empfohlen.
- Trainings können nur während den **Trainingszeiten** stattfinden, für die die Trainingsgruppe bereits über **bestehende Reservationen** der entsprechenden Anlage verfügt.
- **Schutzkonzept und Contact Tracing:** Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Bestandteil des Schutzkonzepts ist, eine **Präsenzliste** zu führen (**Contact Tracing**). Die Daten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden.
- **Verantwortliche Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Für Kinder ab 12 Jahren gilt die **Maskentragpflicht** wie oben beschrieben.
- Leitpersonen mit Jahrgang älter als 2001 müssen in den Innenräumen auch während des Trainings eine Maske tragen und dürfen nicht am Training teilnehmen.

## 4.2. Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Publikum.

## 5. Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

### 5.1 Trainingsbetrieb Indoor-Sportanlage

- Erwachsene dürfen als Einzelperson oder in permanenten Gruppen von **maximal 15 Personen trainieren (inkl. Trainings- oder Kursleitung)**.
- Trainings können nur während den **Trainingszeiten** stattfinden, für die die Trainingsgruppe bereits über **bestehende Reservationen** der entsprechenden Anlage verfügt.
- Teamtrainings zum Beispiel Fussball, Volleyball, Basketball, Handball und Unihockey sind nur für Konditions- und Techniktrainings möglich.
- Sportarten mit Körperkontakt wie Judo, Boxen oder Schwingen sind in Innenräumen noch nicht möglich.
- Während dem Training **muss eine Maske getragen und der 1.5 m Abstand immer eingehalten werden.**
- **Körperkontakt ist nicht erlaubt.**

### 5.2 Trainingsbetrieb Outdoor-Sportanlagen

- Erwachsene dürfen als Einzelperson oder in permanenten Gruppen von **maximal 15 Personen trainieren** (inkl. Trainings- oder Kursleitung).
- Trainings können nur während den **Trainingszeiten** stattfinden, für die die Trainingsgruppe bereits über **bestehende Reservationen** der entsprechenden Anlage verfügt.
- Draussen muss entweder eine Maske getragen **oder** der erforderliche Abstand von 1.5 m eingehalten werden.
- Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Volleyball, Basketball, Handball und Hockey) sind draussen nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird.

### 5.3. Allgemeines zum Trainingsbetrieb

- **Schutzkonzept und Contact Tracing:** Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact-Tracing):** Die Daten müssen während **14 Tagen aufbewahrt werden.** Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### 5.4 Wettkämpfe

- Wettkämpfe sind bei Sportarten ohne Körperkontakt bis 15 Teilnehmende möglich.
- In Indoor-Anlagen muss eine Maske getragen **und** der Abstand eingehalten werden. Körperkontakt ist nicht erlaubt.
- Auf Outdoor-Anlagen muss eine Maske getragen **oder** der Abstand eingehalten werden.
- Publikum ist im Breitensport nicht erlaubt.

### 5.5 Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben und Duschen stehen den Sportlerinnen und Sportlern **nicht zur Verfügung.**
- Die WC-Anlagen dürfen benützt werden.

## 5.6 Reinigung

Die Anlagen werden normal gereinigt.

## 5.7 Trainingsmaterial

Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist empfohlen, jedoch nicht erforderlich.

## 5.8 Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

# IV. Verantwortung

## 1. Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

## 2. Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Die Vereine müssen dem Gemeinderat ihr **Schutzkonzept vorgängig einreichen**.

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

# V. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

# VI. Kommunikation

Die Einwohnergemeinde Mörigen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Homepage ([www.moerigen.ch](http://www.moerigen.ch)) informiert.